

# RS OGH 1992/9/1 4Ob1049/92, 10Ob1516/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.1992

## Norm

EO §399 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Die - nach der Vorlage des Revisionsrekurses bei gleichzeitigem Anspruchsverzicht vorgenommene - Rücknahme der Klage (nicht jedoch auch des Sicherungsantrages) entzieht der EV zwar die Grundlage; das hat aber nur zur Folge, daß die EV in sinngemäßer Anwendung des § 399 Abs 1 Z 4 EO auf Antrag aufzuheben ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 1049/92

Entscheidungstext OGH 01.09.1992 4 Ob 1049/92

- 10 Ob 1516/96

Entscheidungstext OGH 20.02.1996 10 Ob 1516/96

Vgl; Beisatz: Die Zurückziehung des Antrages auf Erlassung der einstweiligen Verfügung nach Vorlage des Revisionsrekurses des Gegners der gefährdeten Partei ist ein dem § 399 Abs 1 Z 4 EO zu unterstellender Sachverhalt. Mangels eines Aufhebungsantrages ist vorerst weiterhin von der aufrechten Existenz der bekämpften einstweiligen Verfügung auszugehen und konsequenterweise auch von einer hierdurch für den Antragsgegner weiterhin gegebenen Beschwer. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0005612

## Dokumentnummer

JJR\_19920901\_OGH0002\_0040OB01049\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>